

Vereinsatzung SC Scheuerfeld e.V. (Stand 2026)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 09. Mai 1929 im Gasthof Eutebach gegründete und am 09.02.1947 in Scheuerfeld im Gasthof Raab wiedergegründete Verein trägt den Namen Sport Club Scheuerfeld (SCS).

Dieser wurde am 15.02.2006 ins Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er im Namen den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Scheuerfeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der sportlichen Betätigung nach den Grundsätzen des Amateursports.
2. Hierzu hat der Verein bisher einige Abteilungen ins Leben gerufen.
Der Vorstand kann die Gründung weiterer unselbstständiger Abteilungen beschließen.
Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins kostenfrei zur Benutzung zur Verfügung.
Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anweisungen der Übungsleiter ist stets Folge zu leisten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Sports, der körperlichen Betätigung einschließlich des Breiten- und Wettkampfsports bei besonderer Förderung der Jugendarbeit.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland und in den Fachverbänden, deren Sportarten er betreibt. Sämtliche Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen gelten unmittelbar für die Vereinsmitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in Aktiv- und Passivmitglieder, Jugendmitglieder sowie Ehrenmitglieder.
3. Bezüglich des Stimmrechts müssen Kinder bis 7 Jahren von Ihren Eltern vertreten

werden, sofern diese Mitgliedschaftsrechte besitzen. Minderjährige im Alter von 7 - 18 Jahre können mit Einverständnis der Eltern ihre Mitgliedschaftsrechte selbst ausüben.

4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
5. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zum Aufnahmeantrag erforderlich.
6. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung sowie der Verbände und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.
7. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleiches gilt für die Anerkennung und Würdigung durch die Ernennung zu Ehrenvereinsvorsitzenden. Der Verein kann im Übrigen eine separate Ehrenordnung mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Austritt

Ein Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand nach § 26 BGB erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Quartals möglich.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen und Richtlinien verstoßen hat. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör unter Mitteilung der Ausschlussgründe zu gewähren, dies mit einer abschließenden Äußerungsfrist von zehn Tagen ab Zugang der beabsichtigten Entscheidung.
2. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen an den 1. Vorsitzenden zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber dann abschließend.
3. Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf des Quartals. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung jeweils verbindlich festlegt. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit. Ein Mitglied kann wegen Nichtzahlung von drei Monatsbeiträgen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Verfahren erfolgt analog den Regelungen in § 7.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und die
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Gesamtvorstand und Vorstand nach § 26 BGB

1. Der Gesamtvorstand (Vorstand) besteht aus
 - dem 1. & 2. Vorsitzenden,
 - dem 1. & 2. Kassierer,
 - dem 1. & 2. Geschäftsführer,
 - dem Jugendleiter und
 - maximal 7 Beisitzern
2. Der 1. und der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 1. Geschäftsführer und der Jugendwart bilden den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB vertreten den Verein jeweils zu zweit gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch bestimmen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder einen Stellvertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand.
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung des Jahresberichtes.
 - Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 60% des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende 2. Vorsitzende, anwesend sind.
Grundsätzlich können Vorstandssitzungen auch in digitaler Form erfolgen.

6. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden 2. Vorsitzenden möglichst eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
 7. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden 2. Vorsitzenden.
 8. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- Vorstandsbeschlüsse können per Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag in Textform zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.
9. Den Vorstandsmitgliedern kann unter Beachtung der Vereinsfinanzplanung eine angemessene Vergütung (Ehrenamtspauschale) nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für ihre Tätigkeit gewährt werden. Über die Höhe und die Personen beschließt jeweils der geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§11 Abteilungen

Jeder Abteilung steht ein durch die Abteilung bestimmter Abteilungsleiter vor. Die Abteilungen führen keine gesonderten Kassen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer, der Jahresberichte der Abteilungsleiter, Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder, des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

§ 13 Art der Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder als elektronische Mitgliederversammlung oder als Hybridversammlung durchgeführt wird. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass die Mitglieder ihre Rechte, insbesondere ihr Stimm-, Rede- und Antragsrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Textmitteilung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben oder die Textmitteilung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet oder die dem Verein zuletzt bekannte Kontaktmöglichkeit (E-Mail, APP, etc.) versandt wurde. Zusätzlich wird die Einladung in den Ortsaushängen und dem Mitteilungsblatt bereitgestellt.
2. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Diese Anträge sind durch den Vorstand bei der Mitgliederversammlung bekanntzugeben und unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ zu behandeln. Nach der Frist gestellte Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung. Für eine geheime Abstimmung wird ein 1/3 Anteil unter den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern benötigt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Einer Änderung des Vereinszwecks müssen alle Mitglieder zustimmen.
8. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt grundsätzlich in Einzelwahl. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner die einfache Mehrheit, so hat dann im zweiten Schritt eine Stichwahl zwischen den beiden verbleibenden Kandidaten stattzufinden, die bis dahin die meisten Stimmen erhalten haben.
9. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Anwesenheitsliste mit Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - den Beschlussgegenstand im Wortlaut, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, ungültigen Stimmen) und die Art der Abstimmung
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand nach § 10 angehören. Von der Wahl ausgeschlossen sind zudem der 2. Kassierer und der 2. Geschäftsführer.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 16 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und stellvertretende 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgemeinde Scheuerfeld zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.